

## Zusammenfassung: Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2017

Im Jahr 2017 musste zum ersten Mal seit 2004 ein signifikanter Einbruch der Anzahl Tierschutzstrafverfahren verzeichnet werden. Mit 1691 Fällen ergingen dabei in etwa so viele Entscheide wie im Jahr 2014, was im Vergleich zum Jahr 2016 einer Abnahme von rund 30 % entspricht. Diese Entwicklung ist massgeblich – allerdings nicht nur – auf die per Januar 2017 erfolgte Aufhebung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende zurückzuführen.

In absoluter Hinsicht stammen die meisten Verfahren aus dem Kanton Bern, dessen 319 Fälle im Berichtsjahr knapp einen Fünftel des gesamten Fallmaterials ausmachen und der mit 3.09 Verfahren pro 10'000 Einwohner auch im Verhältnis zur Bevölkerungszahl das gesamtschweizerische Durchschnittsniveau von 2.16 Verfahren pro 10'000 Einwohner klar übertrifft. Bezüglich der absoluten Fallzahlen an zweiter Stelle folgt mit 272 Fällen der Kanton Zürich, der allerdings mit 1.81 Verfahren pro 10'000 Einwohner unter dem entsprechenden schweizweiten Durchschnitt liegt. Den dritten Platz nimmt sodann mit 179 Verfahren der Kanton Aargau ein, wobei dieser mit 2.67 Verfahren pro 10'000 Einwohnern auch in relativer Hinsicht einen überdurchschnittlichen Wert aufweist. Gemessen an der Bevölkerungszahl stammen die meisten Verfahren aus dem Kanton Obwalden (6.65 Verfahren pro 10'000 Einwohner), der auch mit wachsenden absoluten Zahlen ein positives Ergebnis ausweist. Aber auch der Kanton Uri liegt mit 4.31 Verfahren pro 10'000 Einwohner weit über dem Durchschnitt und kann einen erheblichen Anstieg der Fallzahlen (+ 87.5 %) vorweisen. Relativ zur Bevölkerungszahl betrachtet stammen die wenigsten Fälle aus den Kantonen Basel-Stadt (0.26 Fälle pro 10'000 Einwohner), Tessin (0.48), Jura (0.82), Genf (0.83) und Freiburg (0.89).

2017 befassten sich die Behörden in 56.3 % der erfassten Entscheide mit Delikten, die an Heimtieren begangen wurden. Etwas mehr als einen Viertel des Fallmaterials machen Verfahren aus, die an Nutztieren verübte Verstösse zum Gegenstand hatten. Mit 790 Fällen am häufigsten betroffen waren erneut Hunde, wobei die diesbezüglich hohen Fallzahlen insofern zu relativieren sind, als es im Berichtsjahr bei 14.8 % der betreffenden Verfahren um mangelhafte Beaufsichtigung ging und – trotz Aufhebung der Sachkundenachweispflicht – in 15.8 % der Fälle das Nichterbringen des Sachkundenachweises sanktioniert wurde. In beiden Konstellationen sind regelmässig keine Hunde direkt in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt, weshalb es sich dabei nicht um klassische Tierschutzdelikte handelt. Unabhängig vom Wegfall der Sachkundenachweispflicht hat die Zahl der "klassischen" Tierschutzdelikte, also aller Delikte abzüglich der Verstösse gegen die Ausbildungs- und die Beaufsichtigungspflicht für Hundehaltende, eine gesamtschweizerische Abnahme erfahren. Auf welche Ursache diese Entwicklung zurückzuführen ist, bleibt zu klären.

Der Mittelwert der für Übertretungen gegen das Tierschutzrecht ausgesprochenen Bussen betrug 2017 wie schon in den Vorjahren 300 Franken. Besonders hervorzuheben sind die Bussen im Kanton Obwalden mit einem Mittelwert von 750 Franken sowie in den Kantonen Basel-Landschaft und Genf mit je 500 Franken. Schweizweit wurde im Berichtsjahr in 14 Fällen eine unbedingte Geldstrafe für einen "reinen" Tierschutzverstoss – also einen solchen, bei dem nicht auch gleichzeitig ein Verstoss gegen ein anderes Gesetz zur Beurteilung stand – ausgesprochen; im Vorjahr waren es noch 24. Allerdings wurde 2017 im Gegensatz zum Vorjahr auch eine unbedingte Strafe für ein "reines" Tierschutzdelikt verhängt. Bedingte Freiheitsstrafen für "reine" Tierschutzverstösse wurden im Berichtsjahr keine angeordnet. Vor dem Hintergrund des vom Tier-

schutzrecht festgelegten Strafrahmens, der für Tierquälereien eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe und für Übertretungen eine Busse von bis zu 20'000 Franken vorsieht, und angesichts des mit den betreffenden Handlungen oftmals einhergehenden Tierleids sind die Strafen für Tierschutzdelikte gesamthaft betrachtet noch immer unverhältnismässig tief.

Ein besonderer Fokus wird in der diesjährigen Analyse auf die rechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Schweinen sowie auf die an Schweinen begangenen Straftaten gerichtet. Die Untersuchung zeigt auf, dass zur Haltung von Schweinen zwar relativ detaillierte Vorschriften bestehen, diese aber dennoch eine Haltung zulassen, die den Tieren das Ausleben zahlreicher Grundbedürfnisse verunmöglichen. Schweine sind bewegungsfreudige Tiere, die 75 % ihrer Tagesaktivität mit der Futtersuche, also mit Graben und Wühlen, verbringen. Zu diesem Zweck benötigen Sie eine entsprechend strukturierte und grossräumige Umgebung. Diesem Umstand tragen die tierschutzrechtlichen Haltungsbestimmungen allerdings keine Rechnung. So dürfen Schweine noch immer gänzlich ohne Zugang zu einem Aussenbereich oder einer Weide, in extrem engen Platzverhältnissen – für ein Tier mit einem Gewicht von 85 bis 110 kg sind lediglich 0.9 m<sup>2</sup> vorgeschrieben – und auf dem nackten Betonboden gehalten werden. Viele Schweine leiden unter diesen Bedingungen, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass immer wieder massive Verhaltensstörungen wie etwa Schwanzbeissen auftreten. Problematisch ist sodann auch der gesetzlich erlaubte Einsatz von Kastenständen für Sauen, da es den Tieren durch eine solche Haltungsform komplett verunmöglicht wird, sich artgemäss zu verhalten. Weiter sind vor dem Hintergrund der gesetzlich geschützten Tierwürde die routinemässig vorgenommene Ferkelkastration und das ohne Schmerzausschaltung zulässige Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Jungtieren kritisch zu hinterfragen. Diese von Verordnungsgeber legitimierte Eingriffe zeigen beispielhaft auf, dass es bei zahlreichen Vorschriften, die den Umgang mit Schweinen betreffen, nicht darum geht, den Tieren ein artgerechtes Leben zu ermöglichen, sondern vielmehr die menschlichen Interessen an einer möglichst effizienten Nutzung der Tiere im Vordergrund stehen.

Doch nicht nur auf der Ebene der Gesetzgebung, auch bei der strafrechtlichen Umsetzung der geltenden Bestimmungen bestehen erhebliche Defizite. So wurden im Berichtsjahr in der Schweiz gerade mal 91 Strafverfahren geführt, die Delikte an Schweinen zum Gegenstand hatten. Gemessen am Umstand, dass 2017 rund 2.5 Millionen Schweine in der Schweiz lebten, ist diese Zahl extrem klein. Diejenigen Schweine-Fälle, die in der Datenbank der TIR erfasst sind, zeichnen sich sodann häufig durch eine besondere Brutalität und teilweise durch eine regelrechte Gleichgültigkeit der Halter gegenüber ihren Tieren aus. Die betroffenen Schweine litten oftmals unter krass widerrechtlichen Haltungsbedingungen und vielfach wurde darauf verzichtet, kranke Tiere angemessen zu behandeln. Einer Euthanasie wurde zudem regelmässig der Transport in den Schlachthof vorgezogen, was für die häufig bereits verletzte Schweine Tiere mit zusätzlichem Leid verbunden war. Dass die Strafverfolgungsbehörden ein solches Verhalten in zahlreichen Fällen nicht tolerierten und vergleichsweise streng sanktionierten, kann hingegen positiv gewertet werden. Trotz dieser zu begrüssenden Entwicklung besteht seitens der Strafverfolgungsbehörden – insbesondere in Bezug auf die korrekte Qualifizierung tierschutzrechtlicher Delikte – noch grosser Aufholbedarf.

Zusammenfassend besteht im Tierschutzstrafvollzug vielerorts noch erhebliches Verbesserungspotenzial. Es ist völlig inakzeptabel, dass verbindliche Gesetzesbestimmungen immer wieder ignoriert und Tierschutzverstösse nicht verfolgt oder mit viel zu milden Strafen geahndet werden. In einem Forderungskatalog hat die TIR darum die acht wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis im Tierschutzrecht aufgelistet.